

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



3. Mai 2016

BMF-010311/0057-IV/8/2016

## **Information zu der am 1. Mai 2016 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Kulturgut (VB-0500)**

Die Arbeitsrichtlinie Kulturgut (VB-0500) wurde an den am 1. Mai 2016 in Kraft tretenden Zollkodex (UZK) angepasst.

Bei dieser Gelegenheit wurden die Informationen betreffend die Genehmigungserteilung durch das Bundesdenkmalamt aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die zur Genehmigungserteilung zuständigen Abteilungen (siehe VB-0500 Abschnitt 3.2. Abs. 1) und die verwendeten Formulare (siehe VB-0500 Anlage 2). Neu ist auch, dass sowohl eine Genehmigung nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) als auch eine Genehmigung nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erforderlich ist, wenn die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union sowohl nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) als auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) genehmigungspflichtig ist (siehe VB-0500 Abschnitt 1.1. Z 2).

Bundesministerium für Finanzen, 3. Mai 2016